

eine Kombination der verschiedenen Streitbeilegungsmodalitäten aussprechen. Für die Regelung des Inkrafttretens wurden mehrere Alternativen vorgeschlagen, die das Inkrafttreten von der Hinterlegung einer bestimmten Mindestzahl von Ratifikationsurkunden (Bundesrepublik Deutschland: mehr als die 24 OECD-Staaten) oder zusätzlich von geographisch angemessener Beteiligung (Großbritannien), von einem Mindestprozentsatz des auf die Vertragsstaaten entfallenden Welthandelsanteils (Niederlande) oder vom gleichzeitigen Inkrafttreten des TNU-Kodex abhängig machen wollen (letztere Forderung der Gruppe der 77 wurde von den marktwirtschaftlichen Staaten abgelehnt mit Ausnahme Schwedens und der Niederlande, die eine derartige Verknüpfung zu akzeptieren bereit sind). Für die übrigen Schlußklauseln (etwa: Möglichkeit von Vorbehalten) liegen verschiedene Textentwürfe des UN-Sekretariats vor.

III. Auf der zweiten regulären Tagung des ECOSOC in diesem Jahr konnte im Juli in Genf wegen der von den Entwicklungsländern geforderten Koppelung zwischen dem Abkommen über unzulässige Zahlungen und dem Verhaltenskodex für TNU keine Einigung über die Einberufung einer diplomatischen Vertragskonferenz erzielt werden, so daß der ECOSOC am 2. August 1979 die ihm vorliegenden drei Resolutionsentwürfe der Gruppe der 77, Schwedens und der Vereinigten Staaten der 34. Generalversammlung vorzulegen beschloß. Im Resolutionsentwurf der Entwicklungsländer werden zwei weitere, jeweils zweiwöchige Tagungen des Ausschusses für ein Abkommen über unzulässige Zahlungen vorgeschlagen sowie die Einberufung einer UN-Verhandlungskonferenz für das letzte Quartal 1980 mit dem Ziel, »ein Abkommen abzuschließen auf der Grundlage der Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex sowie der Arbeit des Ausschusses für ein internationales Abkommen über unzulässige Zahlungen«; außerdem wird die Aufnahme einer Erklärung in das Abkommen über unzulässige Zahlungen gefordert, wonach dieses nur gleichzeitig mit der »Annahme« des Verhaltenskodex für TNU »operativ« werden könne. Dieser erneute Versuch, insbesondere das (auch im Hinblick auf das Präsidentenwahljahr 1980 und die von der US-Industrie behaupteten internationalen Wettbewerbsnachteile infolge des »Foreign Corrupt Practices Act« zu erklärende) amerikanische Interesse an einer schnellen Einberufung einer Vertragskonferenz für die von den Entwicklungsländern gewünschte Beschleunigung und rechtliche Aufwertung des TNU-Verhaltenskodex auszunutzen, zeigte insofern einen Teilerfolg, als auch der amerikanische Resolutionsentwurf die in ihm für das zweite Quartal 1980 vorgesehene Einberufung einer UN-Vertragskonferenz zum Abkommen über unzulässige Zahlungen dadurch für die Entwicklungsländer annehmbar zu machen versucht, daß er zugleich die »Annahme« des TNU-Verhaltenskodex durch eine für das letzte Quartal 1980 einzuberufende UN-Konferenz vorschlägt und damit erstmals ein bislang wesentliches Verhandlungsziel der OECD-Staaten, nämlich die

Annahme des TNU-Verhaltenskodex lediglich in Form einer ECOSOC-Resolution, in Frage stellt.

Mit diesem Resolutionsentwurf der USA dürfte auch der zeitweilige amerikanische Gedanke einer eventuellen Vertragskonferenz außerhalb der UNO aufgegeben sein, der wegen der voraussehbaren Nichtteilnahme der Entwicklungsländer und der rechtlichen sowie politischen Nachteile einer auf OECD-Staaten begrenzten Konvention (z. B. Ineffizienz der Korruptionsbekämpfung ohne Beteiligung und Rechts Hilfe seitens der Entwicklungsländer) auch bei einigen OECD-Staaten auf Ablehnung gestoßen war. Ob die in den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen vom 21. Juni 1976 enthaltenen Bestimmungen (»Unternehmen sollten... keinem Staatsbediensteten oder Inhaber eines öffentlichen Amtes mittelbar oder unmittelbar Bestechungsgelder zahlen oder sonstige unzulässige Zuwendungen machen, ebenso wenig wie dies von ihnen verlangt oder erwartet werden sollte«) und die in dem am 29. November 1977 vom Rat der Internationalen Handelskammer angenommenen Bericht über »Extortion and Bribery in Business Transactions« empfohlenen Verhaltensregeln in den nächsten Jahren durch ein UN-Abkommen über unzulässige Zahlungen ergänzt werden, bleibt wegen der von den Entwicklungsländern hergestellten Koppelung mit dem Verhaltenskodex für TNU noch ungewiß. EUP

#### **Transnationale Unternehmen: Aufbau eines umfassenden Informationssystems — Bilanzierungs- und Publizitätsregeln — Forschungsprogramm (57)**

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag von K. Tapiola, Die »Multis«: ein Thema für die Vereinten Nationen, VN 5/1978 S.151ff., an.)

Der Aufbau des umfassenden Informationssystems (comprehensive information system) durch das UN-Zentrum für transnationale Unternehmen, die Tätigkeit der Ende 1977 gegründeten Verbindungsstellen des Zentrums bei den UN-Regionalkommissionen (joint units) und die vom ECOSOC im Mai 1979 eingesetzte Sachverständigenkommission zu Bilanzierungs- und Publikationsregeln standen im Vordergrund der Erörterungen der fünften Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen (TNU), die vom 14.—25. Mai in New York und vom 16.—17. Juli in Genf zusammentrat. Weitere Themen waren die Programme des Zentrums im Bereich von Forschung und technischer Zusammenarbeit, der Diskussionsstand in der Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für TNU (vgl. VN 4/1979 S.143f.) sowie die Zusammenarbeit von TNU mit der südafrikanischen Regierung.

**Umfassendes Informationssystem:** Das Zentrum baut derzeit ein Informationssystem auf mit Daten über (1) TNU betreffende politische Richtlinien, Gesetze und Verwaltungsvorschriften (neuerdings Schwerpunktbereich, in Kürze soll eine 53 Staaten umfassende Übersicht erscheinen); (2) Verträge und Abkommen zwischen TNU und Gastländern (bisher wurden 400 Verträge gespeichert, davon einige Musterverträge); (3) Detailinformationen über einzelne TNU

(Erstellung von Gesellschaftsprofilen); (4) Industrien; (5) Trends in den Aktivitäten der TNU; (6) Bibliographie über weitere Informationsträger. Das Informationssystem wird für sämtliche Programme des Zentrums benutzt, insbesondere bei technischer Zusammenarbeit und Forschung, später möglicherweise auch für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex (noch streitig). Es beansprucht etwa ein Drittel der regulären Mittel des Zentrums. Die Kommission wertete es deshalb einstimmig als das Herzstück der Aktivitäten des Zentrums.

Die Informationen stammen primär aus diversen öffentlichen Quellen (Geschäftsberichten, Medien etc.) sowie von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Verbänden (einschließlich der Gewerkschaften) und Unternehmen. Im Berichtsjahr (Mai 1978 bis Mai 1979) wurden erstmals Computer eingesetzt, vor allem zur Erarbeitung von Unternehmensprofilen. Hierdurch wurde das Datenspektrum erheblich erweitert. Gleichwohl stehen Sammlung und Verbreitung der Daten noch im unkontrollierten Ermessen des Zentrums. Insbesondere erhalten TNU grundsätzlich keine Gelegenheit, die über sie gespeicherten Daten zu überprüfen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand deshalb die von den Industrieländern geschlossen vortragene Forderung nach genauen Richtlinien für Auswahl, Vergleichbarkeit, Verifizierung, Aktualisierung und Verbreitung der Daten. Vor allem sollten TNU über sie gespeicherte Daten vor Weitergabe einsehen und gegebenenfalls berichtigen dürfen, zumal die Aufbereitung der Daten durch Computer ihnen Authentizitätsanschein verleihen (Wortführer: Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Schweiz, Niederlande). Die Sowjetunion und die DDR lehnten diese Forderung ab: hierdurch würden TNU über souveräne Staaten gestellt. Die Entwicklungsländer zeigten grundsätzlich Verständnis, bemühten sich aber, dem Zentrum einen möglichst weiten Ermessensspielraum zu erhalten. Nach Ansicht aller Delegationen ist das Informationssystem außer für den internen Gebrauch des Zentrums vornehmlich zur Beantwortung von Regierungsanfragen bestimmt. Einige Delegationen, vor allem Schweden, wollten den Benutzerkreis zudem auf Verbände einschließlich der Gewerkschaften und Forschungsinstitute erweitern wissen.

Die Industrieländer konnten Fortschritte im Sinne ihrer Forderungen erzielen. Im einstimmig angenommenen Aktionsprogramm des Berichtes wird dem Zentrum aufgegeben, »zu gewährleisten, daß die gespeicherten Informationen genau, zuverlässig, sachgerecht und vergleichbar sind und hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen«. Hierüber soll das Zentrum der Kommission 1980 Einzelheiten berichten. Schließlich soll es ein Handbuch über die Arbeitsweise des Informationssystems vorlegen.

**»International Accounting Standards«:** Mit Resolution E/Res/1979/44 vom Mai 1979 setzte der ECOSOC eine 34köpfige Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für internationale Bilanzierungs- und Publizitätsregeln ein. Nach zwei je vierzehn

tägigen Tagungen soll sie der Kommission im Mai 1980 weitere Schritte empfehlen »auf dem Gebiete internationaler Bilanzierungs- und Publizitätsregeln im Zuständigkeitsbereich der Kommission, insbesondere im Hinblick auf das umfassende Informationssystem und den Verhaltenskodex«. Im Rahmen dieses generalklauselartigen Mandats soll die Arbeitsgruppe für den Verhaltenskodex der Sachverständigen-Gruppe genaue Aufgaben zuweisen.

**Technische Zusammenarbeit:** Um die Position der Gastländer gegenüber TNU zu stärken, wie die Kommission 1976 in Lima beschlossen hatte, berät das Zentrum Regierungen bei der gesetzlichen Regelung von privaten Direktinvestitionen (insbesondere Investitionsanreize und -hemmnisse, Zugang ausländischer Investoren zu lokalen Kapitalmärkten, Problem der konzern-internen Verrechnungspreise, Technologietransfer, Beteiligungs- und Kontrollfragen bei »joint ventures«). Zudem bildet es Teilnehmer aus Entwicklungsländern in Vertragstechnik aus und berät Entwicklungsländer bei Vertragsverhandlungen mit TNU (ohne sich allerdings selbst in die Verhandlungen einzuschalten). Finanziert wird das Programm ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen. Mehr und mehr werden die Projekte von eigenen Mitarbeitern des Zentrums ausgeführt, derzeit zu 60 Prozent. Die 40 Prozent freien Mitarbeiter stammen mehrheitlich aus der Dritten Welt. Die Entwicklungsländer empfahlen, den Einsatz von Experten aus ihren Reihen konsequent zu fördern und wandten sich gegen den Vorschlag der Vereinigten Staaten und der Niederlande, auch Experten aus Industrieländern mit eigener Erfahrung in TNU zu gewinnen. Entwicklungsländer und Zentrum bewerteten die bisher geleistete Arbeit positiv und empfahlen eine Aufstockung der freiwilligen Beiträge — allerdings nicht für einzelne Projekte, sondern für das Programm als Ganzes.

**Forschungsprogramm:** Der Kommission lagen vier Studien des Zentrums vor.

- »Transnational Corporations in world development: a re-examination — highlights of the main issues« (UN-Doc. E/C.10/52; Neubearbeitung der bereits 1978 vorgelegten Studie);

- »Social, political and legal impacts of TNC — some methodological issues« (UN-Doc. E/C.10/55; empfiehlt »beschreibende Fallstudien«);

- »Transnational Corporations and the pharmaceutical industry« (UN-Publ. E.79.II.A.3; Folgerung: Die meisten Entwicklungsländer verließen sich weitgehend auf die umfassenderen Überwachungsmechanismen der Heimatstaaten der Pharmakonzerne);

- »Transnational Corporations in Advertising« (UN-Publ. E.79.II.A.2; Folgerung: Die zumeist US-amerikanischen Werbefirmen transferierten als Wegbereiter transnationaler Unternehmen die Nachfragestruktur der Industrieländer in die Entwicklungsländer zu deren Nachteil).

Das Zentrum hatte die Kommission an der Abfassung der Studien nicht beteiligt, die beiden Sektorstudien sogar bereits veröffentlicht. Die Industrieländer forderten deshalb, die Entwürfe künftig vor Veröffentlichung in der Kommission sowie mit den

betroffenen Regierungen, Verbänden und auch transnationalen Unternehmen zu erörtern, um so Wahrheitsgehalt und Ausgewogenheit der Aussagen sicherzustellen. Für die entsprechend den politischen Positionen der Gruppen kritisierten Studien (Industrieländer: einseitige Negativkataloge; Entwicklungsländer: lückenhaft; Ostblockstaaten: ungerechtfertigte Berücksichtigung von Aktivitäten in ihren Ländern) zeichnet allein das Zentrum verantwortlich.

Weitere Sektorstudien in Arbeit befassen sich mit der Bedeutung von TNU für das transnationale Bankgeschäft, die Ernährungsindustrie, den Tourismus, das Versicherungsgeschäft und das Consultingwesen. Schließlich werden vier intersektorale Fragenkreise untersucht: Verbindung transnationalen Unternehmen mit heimischen Unternehmen und Beeinflussung des Wettbewerbs, Zahlungsbilanzfragen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Maßnahmen zur Verbesserung der Verhandlungsposition von Entwicklungsländern.

**Südafrika:** Die Entwicklungsländer stellten wie 1978 eine Südafrika-Resolution zur Abstimmung, die zur Einstellung jeglicher Zusammenarbeit mit dem rassistischen Minderheitsregimes im Südlichen Afrika auffordert und den Generalsekretär ersucht, durch Öffentlichkeitsarbeit in den Heimatstaaten der TNU für eine Boykottpolitik zu werben. Die Annahme erfolgte mit 31 Stimmen (alle Entwicklungs- und Ostblockländer) bei 6 Gegenstimmen (Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Schweiz, Kanada, Bundesrepublik Deutschland) und 4 Enthaltungen (Italien, Niederlande, Japan, Schweden). USA und ECLänder erklärten, daß sie zwar das Ziel der Abschaffung der Apartheid unterstützten, den Weg über eine Wirtschaftsblockade aber für ungeeignet hielten. Schweden wies auf sein im Juni verabschiedetes Antikollaborationsgesetz hin, das schwedischen Unternehmen neue Direktinvestitionen in Südafrika verbietet.

**Verhaltenskodex für TNU:** Die Kommission erkannte den Arbeiten an einem Verhaltenskodex wiederum höchste Priorität zu und begrüßte die erreichten Fortschritte. Auf Drängen der Entwicklungsländer (insbesondere Indiens) und trotz der Warnung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens vor einer zeitlichen Festlegung beauftragte sie die zuständige Arbeitsgruppe, auf ihren nächsten drei Tagungen (voraussichtlich im Januar, Februar und März 1980) einen abgestimmten Text auszuarbeiten und der 6. Tagung der Kommission vorzulegen.

**Wertung und Ausblick:** Entsprechend ihrem bereits üblichen Entscheidungsstil verabschiedete die Kommission wiederum im Konsens weitgefaßte Schlußfolgerungen und Empfehlungen auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners, die dem Zentrum erheblichen Ermessensspielraum verschaffen. Nach Meinung westlicher Beobachter wird dieser nicht stets entsprechend dem Integrationsauftrag der Vereinten Nationen genutzt (mangelnde Transparenz des Informationssystems, zunehmende Bevorzugung von Experten aus Entwicklungsländern bei Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, Unausgewogenheit mancher Studien).

Das Thema »transnationale Unternehmen«, insbesondere der Verhaltenskodex für TNU, wird auch weiterhin eine erhebliche Rolle bei fast allen anstehenden internationalen Beratungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich des Systems der Vereinten Nationen (so auf der III. Generalkonferenz der UNIDO oder im Zusammenhang mit der Strategie für die dritte Entwicklungsdekade) spielen. Vo

## Verschiedenes

### St. Lucia: 152. Mitglied der UNO (58)

Wie der 151. UN-Mitgliedstaat ist auch der 152. aus dem kolonialen Streubesitz Großbritanniens in der Karibik hervorgegangen: das neue UN-Mitglied *Saint Lucia* hat Sprachen, Religion, ethnische Zusammensetzung und Insellage mit dem am 18. Dezember 1978 in die Weltorganisation aufgenommenen Dominica (vgl. VN 1/1979 S.32) gemein. Wie dieses gehört es jetzt als Staat des »insularen Amerika« der lateinamerikanischen Regionalgruppe an, die knapp ein Fünftel der UN-Mitgliedstaaten umfaßt.

Wie im Falle Dominicas war der Besitz der südlich von Martinique gelegenen Insel — deren Ureinwohner, die Kariben, noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts britischen Siedlungsversuchen erfolgreich trotzten — lange zwischen Franzosen und Briten umstritten; 1803 wurde St. Lucia durch Großbritannien besetzt und 1814 endgültig von Frankreich abgetreten. Nach mehr als einem Jahrzehnt interner Selbstverwaltung erhielt der Kleinstaat am 22. Februar 1979 die Unabhängigkeit als konstitutionelle Monarchie, deren Oberhaupt die (durch einen einheimischen Generalgouverneur vertretene) englische Königin ist. Premierminister ist Allan Louisy von der »St. Lucia Labour Party« (SLP), der nach seinem Wahlsieg Mitte des Jahres John Compton von der »United Workers' Party« (UWP) ablöste.

Die Bevölkerung, die hauptsächlich aus von Europäern im 17. und 18. Jahrhundert als Sklaven nach Westindien verschleppten Afrikanern hervorgegangen ist, wurde 1975 auf 111 800 Einwohner geschätzt, von denen 54 vH weniger als 20 Jahre und nur 4 vH mehr als 65 Jahre alt waren. Die Ausfuhren des neuen Staates bestehen zu 80 vH aus Bananen; angesichts der schon »traditionell« passiven Handelsbilanz hofft man auf noch steigende Einnahmen aus dem Tourismus und auf weitere Entwicklungshilfe. Hauptstadt des 616 Quadratkilometer großen Commonwealthstaates, der auch der Bewegung der Blockfreien (als Beobachter) angehört, ist Castries. Außenminister George Odum erklärte bei der am 18. September 1979 durch Akklamation erfolgten Aufnahme St. Lucias in die Weltorganisation die Unterstützung seines Landes für die Gewährung der Unabhängigkeit an das mittelamerikanische Belize (vgl. auch VN 5/1979 S.187) und die noch mit Großbritannien assoziierten Gebiete der Karibik; das benachbarte St. Vincent hoffte er sogar noch in diesem Jahr in der Weltorganisation begrüßen zu können. Red

Beitrag 54: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 56: Dr. Ernst-Ulrich Petersmann, Bonn (EUP); 55: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 53: Klaus Schröder, Bonn (KS); 57: Jürgen Voss, Bonn (Vo); 58: Redaktion (Red).